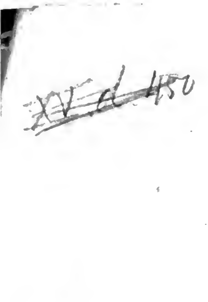






Ueber die

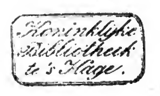
Eintheilung der Verbrechen

in

Staats- und Privatverbrechen.

Von

Johannes Stadler
Doktor der Rechte.



Heidelberg,
gedruckt in der Engelmannschen Offizin.
1823.

Ueber
die Eintheilung der Verbrechen
in
öffentliche- und Privatverbrechen.

Soweit wir in der Rechtsgeschichte der Völker zurückgehen, finden wir eine Abstufung der unerlaubten, gesetzwidrigen Handlungen, insofern einige davon vor den bürgerlichen Richter gehören, andere dagegen dem Criminalgebiet in der engern Bedeutung zugewiesen werden. Bestimmte Gränzlinien zwischen beiden Klassen lassen sich nicht aufstellen, weil die Ansichten hierüber von dem Charakter eines jeden Volkes und von dem Grade seiner geistigen und politischen Ausbildung abhängen. Bei denjenigen gesetzwidrigen Handlungen, welche den Gegenstand des Strafrechts in der engern Bedeutung ausmachen, entsteht wieder die wichtige Frage, ob ein bestimmtes Verbrechen als Verletzung des beeinträchtigten Individuums, oder als Angriff auf die Ganzheit, anzusehen und zu bestrafen sey, und wem das Recht, deshalb Klage zu erheben, zustehe. Auch in dieser Hinsicht stimmen die einzelnen Gesetzgebungen nicht miteinander überein. Ein Beleg dafür mag eine kurze Vergleichung des römischen Rechts mit unsern deutschen Strafgesetzbüchern, betreffend die Eintheilung der Verbrechen in öffentliche und Privatverbrechen, liefern.

Cap. I.

Oeffentliche und Privatverbrechen des römischen Rechts.

Nach der Ansicht unseres heutigen Criminalrechtes wird durch eine jede Rechtsverletzung, als eine Uebertretung seiner Strafgesetze, auch der Staat verletzt, und dieser durch Uebernehmung der Pflicht, seine Bürger in der Ausübung ihrer Rechte zu schützen, berechtigt, schon von Amtswegen einzuschreiten und den Schuldigen in Strafe zu verfällen. Die Römer hingegen überliefsen die Bestrafung der Rechtsverletzungen fast durchgehends dem unmittelbar Verletzten, und die Staatsgewalt hatte nur, wenn geklagt wurde, vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, ein Recht zu untersuchen und zu bestrafen.

Dies Recht der Anklage, verbunden mit dem Verhältnifs der verschiedenen Gerichte, vor welchen die einzelnen Verbrechen untersucht und bestraft wurden, ist die Grundlage, worauf die römische Eintheilung der Verbrechen *in delicta publica* und *privata* beruht.

Das Gattungswort für diejenigen unerlaubten Handlungen, welche nicht blofs Nichtigkeit der Handlung selbst und die Pflicht des Schadenersatzes zur Folge haben, sondern auf deren Begehung noch ein anderer, besonderer Nachtheil, *poena,* gesetzt ist, war *delictum*, zuweilen gleichbedeutend mit *crimen*, zuweilen streng dem *crimen* entgegengesetzt. *a)* *Delictum*

---

a) L. 131. D. de V. S. (50. 16.)
   „ 17. S. 18. D. de Aedilit. edicto (21. 1.)

publicum nannten die Römer jede unerlaubte Handlung, welche vermöge einer *Lex*, mit dem Rechte der Anklage eines jeden aus dem Volke, in den ordentlichen Volks-Criminalgerichten verhandelt und bestraft wurde *b*).

Der Ausdruck *crimen* bedeutet gewöhnlich so viel als *delictum publicum*. *Crimen publicum* ist nur eine Verstärkung des Wortes *crimen* *c*), aufser wenn es im Gegensatze von *crimen privatum* gebraucht wird, wo dann letzteres jene Privatdelicte bezeichnet, welche *extra ordinem*, im Ackusations-Prozesse verfolgt werden können *d*).

Delictum privatum hiefs diejenige unerlaubte Handlung, bei welcher, als einer Verletzung erworbener Rechte, der Staat selbst nicht als verletzt angesehen wurde, bei der daher in der Regel nur der Verletzte selbst und ausnahmsweise einige durch väterliche Gewalt, Verwandtschaft, Vormundschaft etc. mit ihm nahe verbundene Personen, auf Schadenersatz und Strafe zu seinen Gunsten antragen konnten. Diese *delicta privata* wurden von dem Prätor als Privatsache abgethan und kamen deshalb gröfstentheils im Edicte vor *e*).

Der Unterschied zwischen beiden Arten von Verbrechen beruhte hauptsächlich auf dem Rechte der Anklage und entstand aus der dem römischen

---

b) L. 1. D. de publ. judic. (48. 1.)
„ 3. §. 3. de praevaricat. (47. 15.)

c) L. 1. §. 3. D. de poenis (48. 19.)

d) Mathaei de criminibus. Cap. IV. No. 7. in prolegom. Rofshirt, Lehrbuch des Criminalrechts p. 30. nota 6.

e) L. 1. §. 3. D. furti adversus nautas caupon. (47. 5.)
„ 2 pro D. de vi bonor. rapt. (47. 8.)
„ 3. D. de privat. delictis (47. 1.)
„ 2. D. de fur. balnear. (47. 17.)

Staate eigenthümlichen Verfassung. Folgende Merkmale werden den Unterschied genauer bestimmen.

1. Die *delicta publica*, oder *crimina* im engern Sinne wurden von dem ganzen Volke und später von einem unseren Geschwornengerichten ähnlichen Volksgerichte *) (*quaestiones perpetuae*) gerichtet, die *delicta privata* hingegen gewöhnlich von dem Prätor.

2. Die *delicta publica* wurden nach bestimmten, ausdrücklich für solche Verbrechen erlassenen Gesetzen bestraft, wie wir sie in den Institutionen aufgezählt finden *f*), die *delicta privata* entweder nach dem Edicte, oder auch wohl nach einem Plebiszite *g*), welche Regel jedoch in der Folge viele Ausnahmen erlitt *h*).

3. Derjenige, welcher einen andern wegen eines *delicti publici* anklagte, mufste sich die *subscriptio in crimen* gefallen lassen, d. h. er mufste sich anheischig machen, dafs er sich der auf das Verdrechen gesetzten Strafe unterziehen wolle, falls seine Anklage falsch befunden werden sollte *i*). Diese Cautel war um so nothwendiger, da die Bürger durch

---

*) Vergleichungen der römischen Volksgerichte mit der Jury neuerer Zeit s. in J. Pettingal an inquiry into the use and practice of Jurils among the Greeks and Romans. Lond. 1769. C. de Blankensee de judicio juraturum apud Graecos et Romanos. Goett. 1812. *van Nes* diss. inaug. de judic. jurat. Traject. 1804. cap. I. — *H. Cock* Com. de judic. jurat. Lugd. 1821. p. 16 — 20. van der *Does* de Lye histor. judic. jurati, Lugd. 1821. p. 21 — 34.

f) L. 1. squt. J. de publ. jud. (4. 18.)

g) L. 2. prc. D. de vi bonor. rapt. (47. 8.)
» 1. D. ad leg. Aquil. (9. 2.)

h) Vergl. z. B. L ult. D. de fortis (47. 2.)

i) L. 3. S. 2. D. de accusat. et inscription. (48. 2.)
» 7. prc. D. eod.

Belohnungen zum Klagen aufgemuntert wurden *k*). Bei den Privatdelicten bedurfte es der *subscriptio in crimen* nicht, aufser wenn der Kläger auf eine ausserordentliche Bestrafung antrug *l*).

4. Die *publica delicta* begründeten eine *accusatio*, die *privata* eine *actio*.
5. Bei den *publicis delictis* konnte jeder aus dem Volke klagen der nicht durch gesetzliche Bestimmungen zum Postuliren unfähig war *m*), bei den *delictis privatis* hingegen nur der Verletzte selbst und blofs ausnahmsweise ein *extraneus* in dessen Namen *n*).
6. Blofs für die *delicta publica* war die Todesstrafe oder die *aquae et ignis interdictio* festgesetzt, obgleich auch einige Verbrechen dieser Gattung mit Geld- oder Körperstrafen belegt wurden *o*).
7. Bei den aus den *delictis publicis* entspringenden Klagen trat der Grundsatz ein: *res judicata jus facit inter omnes*, während bei den Privat-

---

L ult. C. h. t. (9. 2.)
„ 7. C. de calumniat. (9. 46.)
„ 2. D. de jure fisci (49. 14.) s. J. van Renesse de coercitione accusator. in Oelrichs Diss. belg. vol. I. p. 561.

k) Nach der Lex Remnia wurde den muthwilligen Anklägern ein K auf die Stirne gebrannt. Vergl. Bach historia juris p. 200. s. noch H. Brencmann in Otto thesaur. t. III. p. 1561 — 1696.

l) L. 3. D. de priv. delict. (47. 1.)

m) L. 8. de accus. et inscript. (48. 2.)
„ 1. prc. L. 3, 10. D. eod.
„ 3. S. 2. D. ad leg. Juliam de annona. (48. 12.)

n) L. 1. S. 3. D. furti adversus nautas caup. (47. 5.)

o) S. 2. J. de publ. jud. (4. 18.)
L. 2. D. h. t. (48. 1.)

pönalklagen *res judicata* nur unter den Partheien förmliches Recht bildet *p*).

8. Endlich konnten die Privatpönalklagen, mit Ausnahme weniger Fälle, veräussert und vererbt werden *q*), was bei den aus den *publicis judiciis* entspringenden Klagen, den Popularackusationen nicht der Fall war *r*). Eine Ausnahme von der Unveräusserlichkeit der Klagrechte machen diejenigen *quae sanguinis poenam ingerunt s*).

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun auch leicht der Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatackusationen *t*). Die ersteren sind diejenigen, bei welchen jeder *ex populo* auftreten und auf eine *poena publica* antragen kann. Sie werden von den Römern vorzugsweise *publica judicia* genannt. Dieser Name rührt aus den frühern Zeiten der Republik her, weil damals die Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrechen vor die Volksversammlung gelangte. Späterhin wurden die Richter von dem Prätor aus den Dekurien gewählt, so jedoch, daſs es dem Beklagten frei stand, diejenigen zu rekusiren, welche er für verdächtig hielt. Die letztern sind diejenigen, welche

---

p) Burchardi, Grundzüge des Rechtssystemes der Römer. Bonn 1822. p. 210. squt. 227.

q) S. 1. J. de perpet. et temporal. act. (4. 12.)
L. 11. S. 1. D. de injur. (47. 10.)
„ 7. S. 14. D. de pactis. (2. 14.)

r) L. 3. S. 4. D. de accusat. et inscript. (48. 2.)
„ 10. prc. D. ad St. Consult. Turpill. (48. 16.)
„ 6. C. si reus vel accusat. (9. 6.)
Burchardi l. c. p. 213.

s) L. 18. C. de transact. (2. 4.)

t) Burchardi l. c. p. 217.

nicht jedem aus dem Volke, sondern nur dem Verletzten, zustehen, was namentlich von den meisten der ältern *crimina extraordinaria* gilt.

Verschieden von beiden sind wieder die *actiones populares*, welche jeder aus dem Volke anstellen kann, um gemeinschädliche Handlungen zu verhüten, wobei die Römer dann auch wohl dem Ankläger, sofern es der ehrliche Finder nicht umsonst thun wollte, eine kleine Belohnung versprachen *u*). Die zu erlegende Strafe behält bei den *actionibus popularibus* der Kläger für sich, und insofern kann er ein *procurator in rem suam* genannt werden. Allein eigentlich sind sie Klagen des Staates und der einzelne Kläger tritt nur als Stellvertreter desselben auf. Das Recht zu klagen hat der Kläger bloſs des Staates wegen, *quia reipublicae interest quam plurimos ad defendendam suam causam admittere v*), und die ihm anheimfallende Strafe kann bloſs als eine Belohnung, die ihm der Staat ertheilt, angesehen werden.

Bei diesen Klagen sowohl, als bei den ihnen zum Grunde liegenden unerlaubten Handlungen, muſs man die verschiedenen Perioden des Römischen Criminalrechts wohl im Auge behalten. Denn viele Privatdelicte, d. h. solche, welche *jure ordinario* von dem Prätor bestraft worden waren *w*), verwandelten sich später in *publica delicta x*). Unter den Kaisern wurden die alten

u) Dig. XLVII. 23.
L. 7. prc. D. de jurisdict. (2. 1.)
„ 1. D. de loco et etin. publ. (43. 7.)
„ 3. prc. S. 12. D. de sepulchr. viol. (47. 12.)

v) L. 4. D. de oper. nov. nuntiat. (39. 1.
Burchardi l. c. p. 203.

w) L. 3. D. de priv. delict. (47. 1.)

x) L. 2. D. de concussione (47. 13.)
„ 3. D. de praevaricat. (47. 15.)

Volkscriminalgerichte aufgehoben; daher schwanken in den spätern Gesetzen die Bedeutungen von *crimen* und *delictum*, daher heifst es in den Gesetzen, dafs jetzt alle *crimina extra ordinem* bestraft wurden, d. h. nicht mehr in den alten Volksgerichten *y*). In den ältern Zeiten nehmlich theilte man die Verbrechen, auf denen eine *poena publica* stand, also die *crimina* oder *delicta publica* im weitern Sinne, in zwei Klassen, in die eigentlichen *delicta publica* und in die *crimina extraordinaria z*).

Die Untersuchung und Bestrafung der ersteren gehörten vor die Volksversammlung, an deren Stelle seit dem Jahre 605 wegen der Schwerfälligkeit der Comitien beständige Gerichte (*quaestiones perpetuae*) traten. Ausnahmsweise gelangten aber auch manche Verbrechen vor die gewöhnlichen Magistrate *a*). Jedoch durften auch diese in der Regel nur, wenn ein Ankläger auftrat, einschreiten *b*) und die Sache selbst wurde nicht, wie es bei den Privatdelicten der Fall war, im Verfahren des *ordo judiciorum privatorum*, sondern vielmehr auf eine der *extraordinaria cognitio* in Civilsachen entsprechende Weise verhandelt. Der Ausdruck *crimen extraordinarium* hat dem-

---

y) L. 8. D. de publ. jud. (48. 1.)
» 4. S. 2. D. ad leg. Jul. peculat. (48. 13.)
» 7. S. 3. D. ad leg. Jul. repetund. (48. 11.)

z) L. 1. D. de publ. jud. (48. 1.)
Burchardi l. c. p. 207.

a) L. 1, 2. S. 16, 23. D. de orig. jur. (1. 2.)
Dig. XLVII. 11 — 23.

b) Ausnahmen von dieser Regel enthalten z. B.
L. 7. C. de accusat. et inscript. (9. 2.)
» 10. C. de episcop. et cler. (1. 3.)
» 4. S. 2. D. ad leg. Jul. peculat. (48. 13.)
» 3. S. 25. D. ne quid in loco publ. (43. 8.)

nach eine mehrfache Bedeutung. Oft wird er gebraucht für Handlungen, welche aus der Reihe der Privatdelicte herausgehoben wurden, so dafs dabei *criminaliter* geklagt werden konnte. Ein Beispiel dieser Art liefert uns das Römische *furtum*. Dieses war anfangs ein Privatdelict, weil es durch keine *Lex* als *publicum* verpönt wurde. Da man es aber doch für gefährlich erachtete, so wurde es späterhin *extra ordinem* als criminell bestraft. Auch die Injurie gehört hieher *c*). Dann wird er aber auch gebraucht für alle Verbrechen, welche nicht vor den ordentlichen Criminalgerichten und nach einem besondern *modus procedendi* untersucht und bestraft wurden *d*). Sie hiefsen auch *crimina non legitima*, weil sie weder an ein bestimmtes Gesetz, noch an eine bestimmte Form, noch an eine bestimmte Strafe gebunden waren *e*).

Das ganze oben angegebene Verhältnifs änderte sich später insofern, als alle *delicta publica* und *crimina* ohne Ausnahme *crimina extraordinaria* wurden *), denn das ehemals ausserordentliche Verfahren wurde jetzt zur Regel. Die Volksgerichte und die *quaestiones perpetuae* fielen weg, und die Untersuchung und Bestrafung aller Verbrechen gelangten an die gewöhnlichen Staatsbehörden, an den Statthalter, den *Praefectus urbi* etc. *f*).

---

c) L. ult. D. de furtis (47. 2.)
„ 6. D. de injur. (47. 10.)
„ *Mathaei* de criminibus in prolegom. Cap. IV. No. 7.

d) L. 1. D. de extraord. cognit. (50. 13.)
Salmasius de modo usurarum p. 111.
Von dem ausserordentlichen Verfahren sprechen auch *Cicero* in seiner Rede pro Milone und *Plutarch* im Leben des Cicero.

e) *Mathaei* l. c. Cap. IV. No. 7.

*) s. noch überh. *Savigny* de concursu delictor. formal. p. 113—19. *Hugo* Rechtsgesch. S. 365. 375. 429. 436.

f) *Burchardi* p. 208.
Malblank conspect. rei iudic. p. 62. *Schulting* com. acad. I. p. 97.

Eine andere Veränderung bestand darin, daſs bei den *delictis privatis*, welche anfangs nur eine Privatstrafe nach sich zogen, später auch auf eine Criminalstrafe geklagt werden konnte, wenn der Kläger diese lieber wollte als die Privatstrafe *g*). Den Grundsatz aber, daſs regelmäſsig ein Kläger auftreten müsse, wenn gestraft werden solle, hielt das römische Recht stets fest und auf diesem Grundsatze beruht, wie bereits gesagt worden ist, die Eintheilung der Verbrechen in *publica* und *privata*, jenachdem jeder Bürger, oder bloſs der Verletzte, die Klage erheben durfte *h*). Wurde eine juristische Person verletzt, so konnten nur die Vorsteher derselben, oder besonders erwählte Stellvertreter, klagen *i*), und wo der Staat selbst als verletzt gilt, muſs er auch selbst Klage erheben. Denn bei den Popularackusationen und Popularklagen gilt der Staat selbst als Ankläger, der Einzelne, der *ex populo* auftritt, nur als Prokurator desselben. Damit aber eine solche Verletzung desto sicherer gerügt werde, war es jedem Staatsmitgliede, die zum Postuliren unfähigen ausgenommen, gestattet, diese Prokuratur auch ohne Auftrag zu übernehmen *k*). Der republikanische Patriotismus der Römer machte ein solches System möglich. Allein in den spätern Zeiten scheint der Eifer der Bürger, eine solche

---

g) S. 10. J. de injur. (4. 4.)
L. ult. D. de furtis (47. 2.)
„ 45. D. de injur. (47. 10.)
„ 6, 7. S. 1. D. h. t.
„ 4. D. de publ. jud. (48. 1.)
„ un. C. quando civ. act. crim. praejud. (9. 31.)

h) L. 4. S. 1. L. 26. D. ad leg. Jul. de adulter. (48. 5.)
„ 19. D. de accusation. (48. 2.)

i) L. 3—6. D. quod cujuscunq. univers. (3. 4.)

k) L. 3. S. 4. D. de op. novi nunt. (39. 1.)

Anklage zum Besten des Gemeinwohls zu übernehmen und durchzuführen, nachgelassen zu haben. Dies beweiset schon die Bestellung öffentlicher, vom Kaiser besoldeter Spione und Ankläger, die unter dem Namen *agentes in rebus* vorkommen *l*).

Mit der Ansicht, dafs der Hauptunterschied zwischen den *delictis publicis et privatis* in dem Rechte der Anklage bestehe, stimmen nicht alle Juristen überein. Der Verfasser einer vor kurzem erschienenen Schrift *m*) will unsern Satz dadurch widerlegen, dafs er sagt: bisweilen konnten die Klagen vor dem *judex criminalis* blofs von dem Verletzten und vor dem *judex civilis* von einem jeden aus dem Volke angestellt werden, in welchem Falle die Klage *actio popularis* genannt worden sey. Allein aus diesem Umstande geht nichts anderes hervor, als dafs bei den Römern, wie wir durch viele Stellen aus den Quellen gezeigt haben, der Unterschied zwischen den *delictis publicis* und *privatis* nicht von der Verschiedenheit des Gerichtes, vor welchem die einzelnen Verbrechen untersucht und bestraft wurden, sondern von dem Rechte der Anklage abgehangen habe. Die *actiones populares* aber können weder den Popularackusationen noch den Privatpönalklagen zugezählt werden, sondern bilden eine eigene Klasse *n*). Ferner sagt der Verfasser *o*): viele Verbrechen seyen unter den Kaisern ohne Richter und vielleicht auch ohne Ankläger

---

l) Cod. XII. 20 — 22. *Haubold* Institut. jur. roman. p. 119.
Pancirollus, ad notitiam dignitat. occident. Cap. 29 — 32.
Lydus, de magistrat. reipubl. Romanae. Paris 1812. p. 135 — 141.

m) *Van der Ton*, dissertatio inauguralis philosopho- juridica de delictis. *Lovanii* 1822. p. 60.

n) Vergl. oben p. 7.

o) *Van der Ton* l. c. p. 59.

von dem *Praefectus urbi* abgethan und dennoch *delicta publica* genannt worden. Solche Fälle, wo einzelne Verbrechen *extra ordinem*, auch wohl ohne Untersuchung bestraft worden sind, kommen unter mehreren Kaisern, welche die Kabinetsjustiz einzuführen suchten, vor. Allein einzelne Ausnahmen sind nicht hinlänglich, um die im §. 1. *J. de publ. judiciis* bestimmt aufgestellte Regel umzustofsen. Zwar meint der Verfasser, das von Justinian angegebene Merkmal sey falsch, und der Gesetzgeber habe absichtlich das wahre mit Stillschweigen übergangen, um seine Unterthanen nicht an bessere Zeiten zu erinnern. Allein das Vorwort zu dem angeführten Institutionen-Titel enthält nichts, was den §. 1. widerlegen könnte und der Kaiser hatte auch nicht nothwendig mit so viel Vorsicht zu Werke zu gehen, da das römische Volk in einem Zeitraum von fünf hundert Jahren sich hinlänglich an eine weniger liberale Gerichtsform gewöhnt hatte.

Justinian behielt in seiner Compilation die ganze Eintheilung noch bei, wahrscheinlich weil sie einmal in seinem *Gajus* und andern klassischen Juristen begründet war; ihren praktischen Werth hatte sie früher schon verloren. Von den Glossatoren wurde sie auf mannigfaltige Weise bearbeitet. Dafs sie aber schon zur Zeit der Glossatoren als ganz aufgehoben angesehen worden ist, erklärt bestimmt die Glosse zum Canonischen Recht *p*).

---

p) Can. 17. Causa VI. Quaest. I. „Ex hoc capite patet quod omne crimen sit publicum secundum canones." —

Cap. II.

Classifikation der Verbrechen während der Periode der Carolina.

Bei den Deutschen des eilften und zwölften Jahrhunderts verpflichtete jede widerrechtliche Handlung, durch welche Schaden entsteht, zum Ersatz und oft auch zur Erlegung einer besondern Bufse. Der Schadenersatz war entweder gesetzlich bestimmt, oder der Beschädigte gab den Betrag desselben an und der Gegner durfte ihn durch seinen Eid mindern. Der auf frischer That ergriffene Verbrecher wurde vor den Richter geschleppt. Derjenige, welcher das Unrecht erlitten hatte, trug seine Klage vor. Leugnete sein Gegner, so mufste er die That durch sieben Eideshelfer, zuweilen auch durch ein Gottesurtheil erweisen. War der Beklagte abwesend und erschien auf ergangene Ladung nicht, so wurde er verfestet *a*).

Einige Frevel wurden als Gegenstände der hohen Gerichtsbarkeit hervorgehoben. Sie wurden mit dem allgemeinen Ausdruck, Ungerichte (Verbrechen) bezeichnet. Dahin gehörten der Diebstahl, welcher durch heimliche Entwendung einer fremden Sache aus eines Andern Gewahrsam begangen wurde, alle Arten von Gewalt, durch welche der Friede gebrochen wird, wie Todschlag, Mord, Raub, Brand, Verwundungen und Verstümmelun-

---

a) Diese Verfestung war nichts anders als eine gelinde Acht. *Eichhorn* deut. Staats- und Rechtsgeschichte S. 384. Nota n.

gen, Nothzucht u. dgl. Ferner gehörten zu den Ungerichten die Ketzerei und Zauberei, die Giftmischerei und das Falschmünzen. In einigen dieser Fälle durfte der Beklagte, nach geleistetem Schadenersatz, Haut und Haar mit Geld lösen, in andern hingegen nur mit Zustimmung des Beschädigten. Auch von der verwirkten Lebensstrafe konnte man sich auf diese Weise loskaufen. Was unter der Bestrafung an Haut und Haaren zu verstehen sey, ist nicht genau bestimmt. Einige meinen es sey dies eine schimpfliche Scheerung des Kopfes und der Haare gewesen *b*), wahrscheinlicher aber ist es, dafs mit dem Ausdruck Strafe zu Haut und Haar, Züchtigung durch Fustigation bezeichnet wurde. Allmählig vermehrte sich die Zahl dieser Ungerichte in jedem Lande durch den Gebrauch. Man nannte sie Zentfälle, peinliche Fälle, hohe Wändel, auch Vicedomenwändel *c*). Zur Zeit der P. G. O. gehörten dahin jene Fälle, welche Strafen an Leben, Leib und Glied, oder Ehrenstrafen nach sich zogen *d*). Unmöglich ist es zu bestimmen, was nach gemeinem Rechte in jedem einzelnen Lande zu den peinlichen Fällen gehörte *e*).

In der frühern Periode, bevor noch das Römische und Canonische Recht Eingang in Deutschland gefunden hatten, war von einem Einschreiten des Richters von Amtswegen nicht die Rede. Alle Klagen mufsten in dem ordentlichen Gerichte, welches zu bestimmten Zeiten gehalten wurde, vorgebracht werden *f*), entweder von dem Kläger selbst, oder durch einen Vorsprecher

---

b) *Graun*, de supervacua delictorum divisione in publica et privata moribus nostris. Jenae 1756. S. 22.

c) *Mittermaier* Handbuch des peinlichen Prozesses Bd. 1. p. 234.

d) P. G. O. art. 104.

e) *Glück* Commentar. Band 3. pag. 105.

f) *Eichhorn* l. c. S. 382.

welchen er sich selbst wählte, oder den der Richter ihm zuordnete. Nachdem beide Theile Bürgschaft geleistet und der Beklagte auf die Klage geantwortet hatte, wurde zuerst bestimmt, was bewiesen werden müsse und wer es zu erweisen habe, worauf dann nach geführtem Beweise das Urtheil in der Hauptsache gefällt wurde. Nach und nach verschwanden die Privatbuſsen wegen widerrechtlicher Verletzungen. Sie hatten sich durch die Praxis gröſstentheils entweder in Geldstrafen verwandelt, oder die Fälle, in welchen sie sonst gefordert werden konnten, begründeten jetzt eine Klage um Ungericht. Man fieng an, bei manchen Verbrechen die ganze Gemeinheit als durch dieselben verletzt anzusehen. Viele Städte Deutschlands lieſsen sich vom Kaiser Privilegien ertheilen, Mörder, Räuber, Diebe und andere gemeingefährliche Leute, ohne die Anklage des verletzten Bürgers abzuwarten, einziehen und bestrafen zu dürfen. In diesen Privilegien zeigen sich die ersten Spuren des Untersuchungsprozesses in Deutschland. Auch die westphälischen oder Vehmgerichte, über deren nähere Einrichtungen noch manches Dunkel schwebt, bewirkten eine Umgestaltung des alten Verfahrens. Diese Gerichte verfuhren zwar ursprünglich nach dem Anklageprozeſs und niemand sollte ohne ergangene Ladung verurtheilt werden, wenn nicht etwa der Verbrecher auf handhafter That betreten wurde, in welchem Falle Verurtheilung und Exekution auf der Stelle vorgenommen werden konnten. Allein in den späteren Zeiten, besonders nachdem sich Misbräuche eingeschlichen hatten, finden sich bei den Vehmgerichten viele Spuren des inquisitorischen Verfahrens. Noch stärker aber wirkten der Einfluſs des canonischen Rechtes und die geistlichen Sendgerichte *g*). Diese hielten sich an das canonische Recht, ihr Beispiel wirkte auf die

g) *Eichhorn* a. a. O. S. 181.

übrigen Gerichte, und manche Lehren z. B. Inquisitionsprozefs, Unterschied zwischen General- und Specialuntersuchung, kommen nur von diesen Gerichten her. Mittermaier Handbuch I. p. 62.

Die Päbste, darauf bedacht ihr Ansehen zu vergröfsern, und anderntheils um der in den damaligen Zeiten auf den höchsten Grad gestiegenen Rechtsunsicherheit zu steuern, suchten möglichst viele Verbrechen vor ihren geistlichen Richterstuhl zu ziehen, indem sie dieselben als Sache der Religion behandelten. Die Strafen, die sie verhängten, waren meistens Kirchenbufsen. Den weltlichen Obern entgieng das Ansehen, welches die Geistlichkeit durch dies im Geheimen wirkende Verfahren *h*) über das gemeine Volk erlangte, nicht, sie folgten dem Beispiele der geistlichen Gerichte und brachten den Inquisitionsprozefs auch in den weltlichen zur Anwendung. Auch in der Carolina finden wir ihn. Durch diesen Inquisitionsprozefs nahm das gerichtliche Verfahren gegen Verbrecher einen Gang, der den Römern und den Deutschen der frühern Perioden gänzlich unbekannt war. Zwar verlangt auch die P. G. O. *i*) dafs der Kläger Caution leisten, oder im Falle des Unvermögens, selbst in Gewahrsam genommen werden solle, bis der Richter geprüft habe, ob seine Anklage gegründet sey oder nicht. Allein dies geschah hauptsächlich wegen der Gerichtskosten, welche, nebst einer Entschädigung, die der grundlos Angeklagte und Verhaftete nach richterlichem Ermessen fordern konnte, dem falschen Ankläger auferlegt wurden. Die *subscriptio in crimen* der Römer hingegen gieng bestimmt dahin, dafs der-

---

h) Veranlassung dazu gaben die geistlichen Ketzergerichte und die angebliche Gefahr für die Zeugen. Cap. fin. de hereticis in VI°.

i) P. G. O. art. 12. u. 14.

jenige, dessen Anklage falsch befunden wurde, die Strafe leiden mufste, welche im entgegengesetzten Falle den Beklagten getroffen hätte *k*).

Hinsichtlich des Rechtes der Anklage unterscheidet die *Carolina* zweierlei Arten von Verbrechen: solche nehmlich, wo das Richteramt einschreitet, ohne die Klage des Verletzten abzuwarten, und solche, wo diese Klage erforderlich ist, damit es den Thäter zur Verantwortung ziehen könne, also den römischen *delictis privatis* ähnliche Vergehen. Solcher Verbrechen finden wir aber in der *Carolina* nur wenige. Sie sind 1) der Familiendiebstahl, art. 165. 2) die Entführung, art. 118. 3) die Nothzucht, art. 119. 4) der Ehebruch, art. 120. Hieher gehört auch noch zum Theil die Injurie. Deutsche Reichsgesetze sprechen sich hierüber bestimmt aus *l*). Eine reine *poena privata* im Sinne des römischen Rechtes enthält blofs der art. 158. der P. G. O. Wenn nehmlich, heifst es in dieser Stelle, der Dieb eine Person sey, von der man noch Besserung erwarten könne, so solle er dem Beschädigten das Gestohlene vierfach ersetzen. —

Die *Carolina* stellt übrigens keine durchgreifende Eintheilung der Verbrechen auf. Das Einzige, was man in dieser Hinsicht in dem Gesetzbuche erkennen kann, ist ein Aneinanderreihen gleichartiger Verbrechen, jedoch ohne sie unter gemeinschaftliche Gattungsbegriffe zu stellen. Die Ordnung, in welcher die in dem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften aufeinander folgen, ist diese:

---

k) L. ult. C. de accus. et inscript. (9. 2) Dies scheint der Sinn der Worte, similitudo supplicii, zu seyn. L. 10. C. de calumniat. (9. 46.)

l) K. G. O. vom Jahr 1555. II. 28. 4.

I. Vom Criminalprozefs art. 1 — 105.

II. Verbrechen gegen die Religion art. 106 — 109.

III. Von den Schmähschriften art. 110.

IV. Von den Fälschungen art. 111 — 115.

V. Von den Fleischesverbrechen art. 116 — 123.

VI. Von einigen gemeingefährlichen Verbrechen (Verrätherei, Brandstiftung, Raub) art. 124 — 126.

VII. Verbrechen gegen die unmittelbare Sicherheit des Staates (eigentliche Staatsverbrechen der Neuern) art. 127 — 129.

VIII. Von den Tödtungen art. 130 — 156. *m*).

IX. Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer art. 157 — 175.

X. Die Artikel 176 — 180. lassen sich unter keinem Gattungsnamen vereinigen. Sie enthalten Sicherheitsmafsregeln gegen Personen, von denen man verbrecherische Absichten vermuthen mufs (art. 176), die Lehre von den Gehülfen (art. 177), die Lehre vom Versuche (art. 178), Entschuldigungs- und Milderungsgründe wegen Jugend und Geistesabwesenheit (art. 179) und endlich die Befreiung von Gefangenen (art. 180).

Mit dem art. 180 schliefst sich das eigentliche Criminalrecht. Die Art. von 181 bis ans Ende enthalten wieder verschiedene Vorschriften, die theils blofse Formalitäten betreffen, theils in das Gebiet des Criminalprozesses gehören.

Untersucht man nun diese Reihefolge, so ergiebt sich, dafs die *Carolina* jene Zusammenstellung gleichartiger Verbrechen nicht konsequent durchführt. So macht z. B. der Art. 110, welcher von einer Art der Injurie, von der

---

m) Die Art. von 151 — 156 gehören dem Criminalprozefs an.

Schmäbschrift, spricht, den Uebergang von den Verbrechen gegen die Religion auf die Lehre von den Fälschungen *n*). Der Raub und die Brandstiftung werden bei dem Aufruhr und der Landesverrätherei abgehandelt *o*). Eben so verhält es sich mit dem Art. 180. Selbst solche Vorschriften, welche den Prozeſs betreffen, sind von den eigentlichen Strafgesetzen nicht gehörig getrennt.

Von Staats- und Privatverbrechen spricht die *Carolina* nicht, wohl aber finden wir in dem Gesetzbuch eine Trennung beider Gattungen von Verbrechen. Ohne sich über die Eintheilung selbst bestimmt auszusprechen, klassifizirt es die Verbrechen nach dem Gesichtspunkt, ob der Staat, oder ein Privatmann verletzt ist, und man kann sagen, daſs erst mit dem Art. 130 die sogenannten Privatverbrechen anfangen. Zwar möchte man dagegen einwenden, daſs bereits die Art. 111 bis 123 Privatverbrechen enthalten. Allein die *Carolina* hat diese Verbrechen unter einem andern Gesichtspunkt aufgefaſst, als die meisten Lehr- und Gesetzbücher. Sie stellt die Fälschungen (art. 111 bis 115) zu den öffentlichen Verbrechen, weil sie den für die Privaten daraus erwachsenden Schaden, in Vergleichung mit dem, welcher durch eine solche Verletzung der öffentlichen Treue dem gemeinen Wohle zugefügt wird, für geringfügig hält. Dieser Ansicht ist auch später das französische Recht (*Code pénal* 150) gefolgt. Auch bei den sogenannten Fleischesverbrechen, von welchen in den Art. 116 bei 123 die Rede ist, geht die *Carolina* von einem würdigeren Standpunkte aus. Sie bestraft bei dieser Klasse von Verbrechen nicht die Privatverletzung, sondern das dem Publikum gegebene

---

n) Vergleiche hierüber: *Roſshirt*, Beiträge 1tes Heft p. 131—132.

o) Ueber den Grund dieser Stellung ist zu vergleichen: *Roſshirt*, Lehrbuch des Criminalrechts p. 272.

Aergernifs, entweder durch rohen Angriff auf das Heiligste des Weibes, wie bei der Nothzucht, oder durch schamlose Hinwegsetzung über die durch Religion und Staat gebotenen Formen, wie beim Ehebruch. —

Der Laienspiegel sagt *p*), es gebe in den kaiserlichen Rechten einige Verbrechen, die blofs von Privatpersonen ihres Schadens oder Interesse wegen angezeigt werden können, *crimina privata*, wie Diebstahl, Raub, Injurien. Andere Uebelthaten heifsen *crimina publica*, oder *populica*, bei welchen jeder aus dem Volke peinlich anklagen könne, wie Majestätsverbrechen, Landfriedensbruch u. a m.

Die Eintheilung der Verbrechen in *publica* und *privata* wurde auch später noch beibehalten. Allein man fieng an ihr eine andere Bedeutung zu geben.

Damhouder q), ein Zeitgenosse der *Carolina*, stellt zwei Klassen von Verbrechen auf. Privatverbrechen nennt er diejenigen, bei deren Bestrafung der Vortheil des Verletzten, Nichtprivatverbrechen hingegen diejenigen, bei deren Bestrafung der Vortheil des Staates beabsichtigt wird. Auf den wahren Grund der Eintheilung, auf das Recht der Anklage nimmt er keine Rücksicht. *Clarus*, *Farinacius* u. a. nennen Staatsverbrechen diejenigen, welche an der Gottheit oder an dem Landesherrn, Privatverbrechen hingegen diejenigen, welche an den Privaten verübt werden *r*). Ganz nach dem Geiste der neuern Juristen theilt schon *Vinnius* die Verbrechen ein, indem er sagt: *delictum est vel publicum, quod ad laesionem reipublicae directo tendit et publici in exemplum vindicatur, vel privatum, quo offenduntur singuli s*).

---

p) *Thail* III. F°. 126. (Ausgabe von Strafsburg 1518.)

q) *Damhouder* praxis rerum criminal. Cap. VII.

r) *Theodorici* collegium crimin. disput. I. thes. X.

s) *Vinnius* comment. in Institut. ad tit. de obligat. quae ex del. nascuntur.

Hieraus ergiebt sich, dafs man schon in jenen frühern Zeiten bei der Eintheilung der Verbrechen in Staats- und Privatverbrechen von dem Gesichtspunkte ausgieng, ob durch ein bestimmtes Verbrechen der Staat selbst, oder ein Privatmann unmittelbar verletzt wurde, was im folgenden Abschnitte noch näher entwickelt werden soll.

Cap. III.

Staats- und Privatverbrechen nach den Begriffen der neuern Lehr- und Strafgesetzbücher.

In den neuern Zeiten wurde die Art und Weise, das Strafrecht zu behandeln, auf mannigfaltige Weise geändert. Die neuern Juristen suchten möglichst viele allgemeine Grundsätze aufzustellen und aus den hie und da zerstreuten Stellen des römischen Rechts und der *Carolina*, die auf mehrere Fälle paſsten, allgemeine Rechtssätze abzuleiten. Um die einzelnen Verbrechen in ein wissenschaftlich geordnetes System zu bringen, theilte man sie in zwei Hauptklassen, und zwar nach den Rechten, welche durch sie verletzt werden. Sie stellten nehmlich den Grundsatz auf, daſs jedes Verbrechen eine Rechtsverletzung enthalte und daſs durch jedes Verbrechen entweder die Gemeinheit unmittelbar, oder bloſs mittelbar, in dem unter ihrem Schutze stehenden Privatmann verletzt werde. Im erstern Falle nannten sie das Verbrechen ein Staats- im letztern ein Privatverbrechen. Diese Eintheilung hat mit der römischen in *delicta publica et privata* nichts als den Namen gemein.

Die Veränderungen, welche neuere Juristen in der Bearbeitung des Strafrechts hervorgebracht hatten, beschränkten sich nicht bloſs auf die Lehrbücher, sondern sie giengen schnell auch auf die Gesetzgebungen über. Auch bei diesen

wurde nach und nach der Glaube herrschend, dafs man, wie mit einer Zauberformel, mit einem Prinzipe des Strafrechtes ausreichen und alle einzelnen Sätze als Folgerungen daraus ableiten könne *a*). Doktrin und Legislation giengen zu gleichen Schritten neben einander her. Kaum war eine neue Ansicht über Verbrechen und Strafen entstanden, so gieng sie auch gleich in die Gesetzbücher über, weil gewöhnlich solche Männer mit der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches beauftragt wurden, die zuvor selbst Lehrer und Erfinder neuer criminalistischer Systeme waren. Man wollte auch den Richtern die Anwendung und das Studium der Strafbestimmungen erleichtern. In dieser Absicht wurden in einem allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches möglichst viele allgemeine Begriffe und Regeln zusammengedrängt, wie z. B. die Lehre vom *dolus*, von Urhebern und Gehülfen und so kam es denn, dafs die Gesetzbücher ganz die Form von Compendien erhielten *b*).

So wie an allen Vorzügen, so nahm auch die Gesetzgebung Theil an allen Fehlern der Strafrechtswissenschaft. Zu diesen gehört besonders das Streben, die einzelnen Verbrechen unter gewissen allgemeinen Gesichtspunkten doktrinell aufzustellen. Alle Verbrechen wurden nach Rechtsverletzungen, die sie enthalten, oder enthalten sollten, klassifizirt, weswegen die meisten neuern Gesetzbücher von Staats- und Privatverbrechen (*delicta publica et privata*) sprechen.

Mit dieser Eintheilung verband man aber ganz andere Begriffe als die Römer mit der Eintheilung in *delicta publica et privata*. Bei dieser beruhte der Unterschied hauptsächlich auf dem Rechte der Anklage (siehe oben p. 5.), bei

---

a) *Mittermaier* über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn 1819. pag. 8.

b) *Mittermaier* l. c. pag. 12.

jener hingegen auf dem Merkmale, ob der in einem Verbrechen enthaltene unmittelbare Angriff zunächst gegen die Rechte des Staates, oder gegen die Rechte von Privatpersonen gerichtet ist, wie sich aus den Definitionen, welche neuere Criminalisten von Staats- und Privatverbrechen aufgestellt haben, ergeben wird.

«Wer durch Uebertretung eines Strafgesetzes», sagt *Feuerbach c)*, «unmittelbar die Rechte des Staats verletzt, begeht ein öffentliches Verbrechen (Staatsverbrechen), ist aber das Recht eines Unterthans unmittelbarer Gegenstand der Uebertretung, so ist es ein Privatverbrechen.»— Nach *Grolman d)* theilen sich die unmittelbar bürgerlichen Verbrechen in Staats- und Privatverbrechen ein, jenachdem die unmittelbaren Rechte des Staats oder der Privatpersonen ihr Gegenstand sind. — Beinahe gleichlautend mit der vorhergehenden ist die Definition von *Salchow e)*: «die Verbrechen überhaupt zerfallen, in Hinsicht des Objects in Staatsverbrechen und Privatverbrechen, jenachdem die Rechte des Staates, als solchen, oder die Rechte von Privaten unmittelbarer Gegenstand der Verletzung sind.» Eben so auch *Tittmann f)*. «In Rücksicht des Objektes, giebt es Staats- und Privatverbrechen, jenachdem sie die Rechte des ganzen Staates oder bloſs einzelner Individuen verletzen.» — *Roſshirt g)* drückt sich über den Unterschied auf folgende Weise aus: «Oeffentlich heiſst in der deutschen Bedeutung das Verbrechen, wenn es in einem unmit-

---

c) *Feuerbach* Lehrbuch des peinlichen Rechts. *Gieſsen* 1820. S. 23.

d) *Grolman* Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. *Gieſsen* 1818. S. 28.

e) *Salchow* Lehrbuch des peinliehen Rechts. *Halle* 1817. S. 11.

f) *Tittmann* Handbuch der Strafrechtswissenschaft. *Halle* 1822. S. 47.

g) *Roſshirt* Lehrbuch des Criminalrechts. *Heidelberg* 1821. S. 14.

telbaren Angriff auf den Staat sich äufsert: privat dagegen, wenn der Angriff direkt auf die Rechte Einzelner, oder solcher, welche *jura privatorum* haben, geht, während die verbrecherische Richtung den indirekten Angriff auf den Staat, welcher die Garantie der Rechte Aller übernommen hat, in sich schliefst.» — Der nehmlichen Ansicht folgt auch *Henke h*) indem er sagt: «durch Verletzung der Rechte Einzelner werden zwar mittelbar auch die Rechte des Staates gekränkt, allein es können aufserdem die Rechte des Staates auch unmittelbar angegriffen werden; und dadurch erklärt sich die Eintheilung der Verbrechen in Staats- und Privatverbrechen». —

Alle diese Definitionen setzen also eine Rechtsverletzung voraus, bei allen liegt das entscheidende Merkmal in dem unmittelbaren Angriff auf die Rechte des Staates oder der Privaten, weswegen auch *Stübel i*) von unmittelbaren und mittelbaren (Staats- und Privat-) Verbrechen spricht. Jedoch stimmen mit jener Ansicht nicht alle Criminalisten überein. Einige verwerfen sie als unpraktisch *k*), manche nehmen sie zwar an, substituiren ihr aber wieder andere Begriffe. So sagt z. B. *Mister l*): «*Delicta dividuntur in publica et in privata, prout vel poena publica vel poena privata vindicatur.*»

Zu den Strafgesetzbüchern, welche diese Eintheilung in dem Sinne der neuern Criminalisten aufgenommen haben, gehören z. B. das preussische, das östreichische, das baierische und das russische, sowie die Strafgesetzbücher für die Kantone St. Gallen und Basel (jenes vom Jahr 1819, dieses vom Jahr

---

h) *H. W. E. Henke* Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. *Zürich* 1815. S. 74.

i) *Stübel* System des peinlichen Rechts. *Leipzig* 1795. S. 470.

k) *Dabelow* Lehrbuch des peinlichen Rechts. *Halle* 1807. S. 9.

l) *Meister* principia juris criminalis. *Göttingen* 1802. S. 24.

1821). Ferner finden wir sie in mehreren Entwürfen zu Strafgesetzbüchern *m*). Auch der *Code pénal* kennt sie. Dieser theilt alle gesetzlich verpönten Handlungen ein, in *crimes*, *délits* und *contraventions* und nähert sich zum Theil wieder der Eintheilung des römischen Rechts, indem er den Unterschied zwischen diesen verschiedenen Arten von unerlaubten Handlungen, zwar nicht nach dem Rechte der Anklage, aber doch nach den Gerichtshöfen, vor welche sie gehören und nach der Beschaffenheit der auf sie gesetzten Strafen bestimmt *n*).

Crimes sind solche Verbrechen, welche entehrende oder Leibesstrafen nach sich ziehen. Sie sind vor die eigentlichen Criminalgerichte (*Cours d'Assises*) gewiesen. *Délits* sind unerlaubte Handlungen, welche, von geringerer Bedeutung als die vorhergehenden, Gefängnifsstrafe über fünfzehn Tage bis zu fünf Jahren und Geldstrafe über fünfzehn Francs, nach sich ziehen und vor die Zucht-Polizeigerichte (*tribunaux de police correctionnelle*) gehören. *Contraventions* endlich sind solche, die eine Geldstrafe unter fünfzehn Francs und Gefängnifs bis auf fünfzehn Tage nach sich ziehen und zur Entscheidung vor die Polizeigerichte (*simple police*) gehören *o*).

---

m) z. B. *Tittmann* Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen. *Meifsen* 1813.

Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreich Sachsen gehörenden Staaten, von *Christian Daniel Erhard*. *Gera* 1816.

Jacobs. Entwurf eines Strafgesetzbuches für das russische Reich. Halle 1818.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 1822. p. 3.

n) Ueber die Eintheilung *in crimes*, *délits* und *contraventions* ist zu vergleichen *Van der Ton* a. a. O. Cap. III.

o) Code d'instruction criminelle art. 137. 179. *Bourguignon*, manuel d'instruction criminelle. I. pag. 9. II. pag. 182.

Verleitet durch das Beispiel des französischen Rechtes, wollten neuere deutsche Gesetzgeber die unerlaubten Handlungen in Verbrechen und Vergehen eintheilen und nannten die weniger strafbaren, Vergehen. Die Versuche einer Unterscheidung *a priori* mislangen aber, weil es bei den Vergehen an allen, auch nur durch den Sprachgebrauch bestimmten Merkmalen der Unterscheidung derselben von den Verbrechen und Polizeiübertretungen fehlt. Das Wort Vergehen kann keine besondere Klasse strafbarer Handlungen bezeichnen, da es schon seiner Abstammung nach mit dem Worte Verbrechen gleichbedeutend ist, und auch der gemeine Sprachgebrauch sowohl das eine als das andere gebraucht, um eine Uebertretung der Gesetze zu bezeichnen. Man stellte z. B. den Grundsatz auf: die Verletzung angeborener Rechte, ist ein Verbrechen, die Verletzung erworbener hingegen, ein Vergehen. Allein die Ehre ist ein angeborenes Recht, und doch sind die Ehrenverletzungen in den Gesetzbüchern als Vergehen bestraft; Eigenthum ist ein erworbenes Recht, und doch ist der Raub überall ein schweres Verbrechen.

Die Gesetzgeber nahmen daher zur Aufstellung rein willkührlicher, in dem Wesen der Handlung selbst durchaus nicht begründeter Unterscheidungsmerkmale ihre Zuflucht *p*), wie z. B. die Art und Gröfse der von den Gesetzen angedrohten Strafe. Das baierische Gesetzbuch (Art. 2.) nennt Verbrechen alle Handlungen, welche mit Tod, Ketten, Zucht- und Arbeitshaus bestraft sind. Blofs die Verbrechen weist das Gesetz an die eigentlichen Criminalgerichte, die Vergehen an die Civil-Strafgerichte, und bestimmt für jede Klasse ein eignes Verfahren. Vergehen nennt das B. St. G. B. alle unvorsätz-

p) *Henke*, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. *Berlin* und *Stettin* 1823. p. 389.

lichen, sowie auch diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen geringerer Strafbarkeit mit Gefängnifs, körperlicher Züchtigung, Geldstrafen und andern geringern Strafen belegt sind. Allein diese Bestimmung ist unlogisch, weil aus dem zufälligen Merkmal der Strafe der Begriff erkannt werden soll. Bei vielen Verbrechen entscheidet es sich erst am Ende, ob sie vorsätzlich oder unvorsätzlich seyen; die Untersuchung mufs dies bestimmen. Sie hat sich ferner als unausführbar gezeigt, weil der Richter schon am Anfang des Prozesses wissen sollte, welche Strafe eintreten würde, während die Strafe erst am Ende durch das Urtheil bestimmt wird. Dem Inquirenten ist für jede Klasse ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, und doch läfst sich gewöhnlich erst am Schlusse des Verfahrens mit Sicherheit bestimmen, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt. Sie ist endlich eine Quelle nachtheiliger Prozefsverzögerungen, weil sehr häufig das Verfahren von vorne beginnen mufste, wenn es sich ergab, dafs die Handlung ein Verbrechen war, während sie der Inquirent als Vergehen instruirte, und umgekehrt. Wollte man eine Unterscheidung dieser Art beibehalten, so müfste sie nach Merkmalen gemacht werden, welche sogleich im Anfang der Untersuchung klar und auch für die Ungebildeteren aus dem Volke leicht verständlich sind *q*).

Es bleibt uns nun noch von einer Klasse strafbarer Handlungen zu sprechen übrig, die wir in den meisten Lehr- und Gesetzbüchern, jedoch unter verschiedenen Benennungen, finden. Da nehmlich die Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen überhaupt nicht erschöpfend ist, wie weiter unten noch gezeigt werden soll, so sahen sich die neuern Criminalisten genöthigt, noch

---

q) Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. II. p. 389. *Henke* a. a. O. p. 390.

eine dritte Klasse für diejenigen Verbrechen anzunehmen, welche in den beiden ersten Klassen nicht untergebracht werden konnten. Sie führen verschiedene Namen und werden bald unbestimmte, bald vage, indeterminirte Verbrechen, auch wohl Polizeivergehen genannt *a*).

Was die Frage anbelangt, welche unerlaubte Handlungen zu den Polizeiübertretungen gehören, so war sie von jeher sehr kontrovers. Seit dem Entstehen der Polizeigewalt trennte man Verbrechen und Polizeiübertretungen. Man fand unerlaubte Handlungen vor, welche nach älterem Rechte von jeder Gemeinde und Corporation in dem sogenannten Rügamte bestraft wurden. Da man sie nicht an die Criminalgerichte weisen wollte, und weil der Polizei ohnehin alles mögliche übertragen wurde, so übertrug man ihr auch diese geringeren Fälle zur Untersuchung und Bestrafung. Das gemeine deutsche Recht weiſs von dieser Abtheilung nichts. Es können auch diejenigen Handlungen, welche in der Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahr 1577 bestraft werden, nicht mit dem Namen Polizeiübertretungen belegt werden, weil die Polizei im damaligen Sinne gar keinen besondern Zweig der öffentlichen Verwaltung, sondern überhaupt die bürgerliche Ordnung bedeutete, weil auch in der R. P. O. von 1577 peinliche Strafe an Leib und Ehre gedroht sind, welche nie zur Kompetenz der Polizei gehören können.

Ihrem Wesen nach kann die Polizei weder gesetzgebende noch richterliche Gewalt haben. Sie hat bloſs der Begehung von Verbrechen vorzubeugen, und wenn sie begangen sind, dafür zu sorgen, daſs die Uebertreter des Gesetzes in die Hände der Justiz geliefert werden. Die Untersuchung muſs den Justizbehörden ausschlieſslich überlassen werden, das Verbrechen mag nun objektiv

---

r) *Mittermaier* über die Grundfehler p. 31.

bedeutend oder unbedeutend seyn. Die Polizei ist eine bloſse Gehülfin der Justiz, indem sie ihr überall vorbereitend die Ausübung ihrer Funktionen möglich machen und erleichtern muſs. Da, wo die Polizei die Befugniſs hat, Verbrechen zu untersuchen und zum Erkenntniſs zu instruiren, ist es nicht selten der Fall, daſs alsdann die Justizbehörde mehr Mühe hat, die Fehler der Polizei wieder gut zu machen, als wenn ihr die Sache gleich von Anfang an zugewiesen worden wäre.

Es war auch in jenen Zeiten, wo sich die Polizeigewalt in Deutschland bildete, keineswegs die Absicht der Gesetzgebung, einen der Vollziehung der Polizeigesetze ausschlieſslich gewidmeten Zweig zu schaffen; sie wollte bloſs der damals mangelhaften Gesetzgebung überhaupt nachhelfen, und die Lücken ausfüllen, welche die für die damaligen Verhältnisse nicht mehr ganz passenden, sowohl einheimischen als fremden, Rechte für das Bedürfniſs der Völker, besonders in Beziehung auf Sittenkultur und Betriebsamkeit übrig lieſsen *s*). Daſs die Polizei den ausgedehnten Wirkungskreis erhielt, in welchem sie überall erscheint, daſs sich in ihr Legislation, Richteramt und Vollstreckung vereinigen, scheint insbesondere daher zu rühren, weil man das gesammte Gebiet der Wirksamkeit der höchsten Gewalt in zwei unter sich abgeschlossene Hemisphären abtheilte, in die der Erhaltung des allgemeinen Rechtszustandes im Staate, so wie er aus den damals geltenden Gesetzessammlungen hervorgieng, und in die der Fürsorge für die gute Ordnung. Die erstere wies man der Rechtspflege im weiteren Sinne und den Justizbehörden zu, die letztere der Polizei.

Aus dieser Abtheilung schreibt es sich auch her, daſs die Polizei zur allge-

---

s) N. Archiv des Criminalrechts. Bd. III. p. 581.

meinen Lückenbüfserin für alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung geworden ist, die sich dem einen oder dem andern Departement nicht wohl zutheilen lassen. Gesetzt aber auch, es dürfte der Polizei wirklich untersuchende und richterliche Gewalt eingeräumt werden, so müfsten, um immerwährenden Reibungen mit den Justizbehörden vorzubeugen, genaue Gränzlinien zwischen eigentlichen Rechtsgesetzen und sogenannten Polizeigesetzen gezogen werden. Allein das Gebiet des strengen Rechts gränzt so nahe an das der bürgerlichen Ordnung, sie sind in manchen Fällen so innig verschmolzen, dafs eine Trennung des Gesichtspunktes des strengen Rechts von dem der bürgerlichen Ordnung kaum möglich seyn dürfte *t*).

Die Aufstellung des Unterschiedes zwischen Verbrechen und Polizeiübertretungen wurde hauptsächlich gemacht, um dadurch einige Handlungen gelinder bestrafen zu können, und es entstand selbst die Inkonsequenz, dafs Handlungen zu Polizeiübertretungen gemacht wurden, auf welche nach gemeinem Rechte die Todesstrafe gesetzt war *u*). Selbst der Ausdruck, Polizeiübertretungen, pafst nicht, weil in den meisten Fällen der Art gar kein eigentliches, von der Polizei erlassenes Gesetz übertreten wird. Die neuern Gesetzgebungen nennen Polizeiübertretungen solche Handlungen oder Unterlassungen, die zwar an und für sich kein Recht des Staates oder der Privaten verletzen, jedoch wegen Gefahr für die rechtliche Ordnung unter Strafe verboten sind *v*). Sie bleiben aber dem Begriffe nicht treu und setzen in diese Klasse auch geringere Rechtsverletzungen *w*).

---

t) N. A. a. a. O. p. 601.

u) *Feuerbach* Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 469 und 475.

v) Baierisches Strafgesetzbuch art. 2.

w) Code pénal art. 471. No. 11. art. 479. No. 1.

Die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen scheint uns vorzüglich deswegen unpassend, weil weder die Wissenschaft, noch der gemeine Sprachgebrauch, mit diesen verschiedenen Ausdrücken Merkmale verbindet, durch welche sie durchgreifend von einander geschieden werden könnten. Was in dem einen Lehr- oder Gesetzbuch Vergehen heifst, wird in dem andern Polizeiübertretung genannt und umgekehrt. Das baierische Strafgesetzbuch unterscheidet Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen; das östreichische blofs Verbrechen und Polizeiübertretungen, theilt aber die letztern wieder in schwere und leichte ein. Von diesem Schwanken wollen wir noch einige Beispiele aus andern deutschen Gesetzgebungen anführen. Im Königreich Würtemberg werden Polizeivergehen diejenigen genennt, welche der Oberamtmann selbst bestrafen kann, oder wo selbst Strafe der Ortsobrigkeit eintritt, z. B. geringe Injurien, der erste Diebstahl unter zehn Gulden *x*). In Hessen-Darmstadt *y*) werden blofs polizeilich bestraft diejenigen Gesetzesübertretungen, welche Maafs und Gewicht, das Zunftwesen, Forstgerechtigkeiten betreffen, ferner die Exzesse an Feldern, Gärten, Gebäuden, sofern nicht Eigenthumsverletzung daraus entsteht; peinlich dagegen diejenigen Fälle, welche bisher in höherer Instanz an die Justizkollegien kamen, Defraudation der Gesetze, Garten- und Felddiebstahl, Störung der öffentlichen Ruhe, wenn Thätlichkeiten, Real- und Verbalinjurien dabei vorkommen *z*). In Sachsen entscheidet der Gerichtsgebrauch, in welche Klasse von unerlaubten Handlungen ein bestimmtes Faktum zu setzen sey *a*). Zu den Obergerichts-

---

x) Würtembergisches Organisationsedikt vom Jahr 1818. 40. S. 195. und 202.

y) Landräthliche Instruktion S. 15.

z) Amtsinstruktion für Landrichter vom 28. November 1821.

a) *Stübel* Thl. I. S. 146 — 156 und Theil III. S. 1190.

fällen gehören schon diejenigen, welche über acht Tage Gefängniſs- und zehen Thaler Geldstrafe nach sich ziehen. Die Verbrechen theilt man in drei Klassen ein. Verbrechen, welche mit Zuchthaus über vier Jahre bestraft werden, gehören in die zweite Klasse. Das nassauische Gesetz *b*) nennt Verbrechen alle diejenigen unerlaubten Handlungen, welche über vier Wochen Arbeitshaus, vierzehn Tage Gefängniſs- und dreiſsig Gulden Geldstrafe nach sich ziehen. Die, welche eine gelindere Strafe nach sich ziehen, gelten als korrrektionelle Vergehen. Dahin gehören auch alle Feld- Forst- und Jagdfrevel, Injurien und Ehebruch. Peinliche Strafen sind nach dem nassauischen Gesetz Lebens- und Zuchthausstrafe und Dienstentsetzungen. Nach der mecklenburgischen Criminalgerichtsordnung *c*) sind als nicht peinlich erklärt alle nicht qualifizirten *furta prima* und die nicht qualifizirten Diebstähle unter fünfzig Thalern, Ehebruch und die Fleischesverbrechen, mit Ausnahme der Nothzucht und Blutschande, Injurien, Disziplinarvergehen, Steuer- und Zolldefraudation. Auch das hessische Edikt unterscheidet Verbrechen und Vergehen *d*). Als peinliche Strafen gelten Tod, Karre, Zuchthaus, öffentliche Arbeit, Landesverweisung, Ehrenentsetzung, Brandmarkung, Gefängniſs über acht Tage.

---

b) Verordnung vom 5. Januar 1816. S. 17.

c) Mecklenburgische Criminalgerichtsordnung vom 31. Januar 1817. Theil II. S. 2 und 3.

d) Hessisches Edikt vom 29. Juni 1821. S. 46—54.

e) *Oesterlei* Hannöverscher Prozeſs Th. III. p. 16—37.

Cap. IV.

Von den Nachtheilen der Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen.

Bei dieser Abtheilung hatten die Criminalisten, welche sie aufstellten, ohne Zweifel die Absicht, das Strafrecht in ein wissenschaftliches Gewand zu hüllen und die Uebersicht der Verbrechen durch das Ordnen derselben in ein System, möglichst zu erleichtern *a*). Dieser Wunsch liefse sich vielleicht rechtfertigen, wenn man bei der Doktrin stehen geblieben wäre, wenn man nicht gesucht hätte, die Sätze des Compendiums auch auf die Gesetzbücher überzutragen. Dafs aber jene Klassifikation, sobald sie im Leben zur Anwendung kommen sollte, eben so unpassend als gefährlich sey, hat die Erfahrung hinlänglich gezeigt *b*).

Was nun unsre Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen betrifft, so ist sie nicht durchgreifend. Dies erkennen ältere und neuere Criminalisten. *Theodoricus*, einer der ältesten, der sie anführt, verwirft sie, weil sie nicht

a) *Mittermaier* über die Grundfehler p. 23.

b) Einen Beweis davon liefert der kürzlich erschienene Entwurf eines Strafgesetzbuches für Baiern.

alle Verbrechen umfasse c). Der bereits angeführte *van der Ton* sagt pag. 21: *Ad ejusmodi actiones per quas non jura aliorum laeduntur, in quas tamen lex poenam statuit, ut moralitati publicae contrarias, hoc discrimen delictorum inter publica et privata nunquam locum habere potest.* Viele Criminalisten versuchten indessen alle Verbrechen in die eine oder die andere von jenen beiden Hauptklassen zu bringen. Zu diesem Endzwecke stellten sie neue, der Wissenschaft ganz unbekannte und nie zu erweisende Rechte des Staates auf; sie nahmen sogar da Staatsverbrechen an, wenn der Staat im Besitze seiner Privatrechte verkürzt wird.

Wenn man das System konsequent durchführen wollte, so müßste zuerst bewiesen werden, daß jedes Verbrechen eine Rechtsverletzung enthalte. In dieser Absicht wurden viele unerlaubte Handlungen unter ganz willkührlichen, häufig unrichtigen Gesichtspunkten aufgestellt, bloſs damit im System keine Lücke bleibe, und selbst dieses Mittel führte nicht immer zum Ziel. Denn wie viele Verbrechen giebt es nicht, durch welche der Staat weder unmittelbar, noch in seinen Bürgern verletzt wird? — Dies zeigt sich z. B. bei denjenigen Handlungen, wodurch das Fundament der Moralität eines Volkes untergraben wird. Die Gesetze bestrafen sie, weil dadurch öffentliches Aergerniſs und böses Beispiel gegeben werde. Allein diejenigen Fälle bleiben dann straflos, wo solche unsittliche, in das Gebiet des Strafrechts fallende Handlungen heimlich verübt werden, weil hier die *ratio legis* wegfällt. Welche Rechtsverletzung ist in der Sodomie und Bestialität enthalten? Welche Rechtsverletzung begeht derjenige, welcher seine eigne, einsam stehende Wohnung verbrennt, oder derjenige, welcher einem andern, mit

---

c) *Theodorici* colleg. crim. l. l.

dessen Einwilligung das Leben raubt? — Der Ehebruch wird gewöhnlich als Betrug, oder als Verletzung des ehelichen Vertrages bestraft. Wenn nun beide Gatten wechselseitig auf ihr Forderungsrecht, auf eheliche Treue, Verzicht leisten (und solche Fälle liegen nicht aufser dem Gebiete der Erfahrung), wenn sie in beständigem Ehebruch leben, so pafst die Strafe des Ehebruchs nicht, denn hier wird kein Theil betrogen, und nach dem Grundsatze: *volenti non fit injuria*, kann auch kein Theil über eine Rechtsverletzung klagen. Daraus ergiebt sich, dafs die Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen nicht erschöpfend ist, dafs zu ihrer Vervollständigung noch ein drittes Glied hinzukommen mufs. Denn wenn diejenigen Verbrechen, welche den Staat, und diejenigen, die nur Privatpersonen unmittelbar verletzen, einander gegenübergestellt werden, so erfordert die Vollständigkeit, auch diejenigen Verbrechen nicht unberücksichtigt zu lassen, wodurch beide, Staat und Individuen, gleich unmittelbar verletzt werden, wie z. B. durch Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel, des Geldes u. s. w., insofern dadurch bereits ein Schaden am Vermögen gestiftet worden ist *d*). Deswegen sagt auch schon *Beccaria* in seinem Werke über Verbrechen und Strafen §. 25.: «Es giebt Verbrechen, welche geradezu auf den gänzlichen Untergang der Gesellschaft und dessen, der sie vorstellt, abzielen. Andere bestehen in der Verletzung eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit seiner Person, seiner Güter und seiner Ehre. Andere bestehen endlich in denjenigen Handlungen, welche die Gesetze, in Rücksicht auf das gemeine Beste, gebieten oder verbieten» *e*). Mit ihm stimmt auch der Verfasser eines neueren

---

d) *Henke* Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. *Berlin* und *Stettin* 1823. p. 385.

e) *Beccaria* von Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von *Hommel*. *Breslau* 1778.

Werkes überein *f*). Dieser stellt, aufser den Staats- und Privatverbrechen noch eine Mittelklasse auf, und nennt sie Verbrechen mit gemeiner Gefahr. Er rechnet dazu diejenigen, welche mehrere Individuen zugleich, oder ganze Gemeinden, mithin beträchtliche Theile eines Staates bedrohen, wie z. B. Feueranlegen, Verbreiten ansteckender Krankheiten, verursachte Ueberschwemmung u. a. m.

Gesetzt aber auch, dafs jedes Verbrechen entweder den Staat oder die Bürger unmittelbar verletze, so läfst es sich zwar in den meisten Fällen leicht entscheiden, welche Verletzung mehr hervortrete, z. B. beim Aufruhr, Landesverrath, Mord und Diebstahl. Allein es giebt auch manche Verbrechen, bei welchen die Ansichten der Criminalisten schwanken, und die bald als Staats- bald als Privatverbrechen vorkommen. Durch dieses Schwanken mufs aber das Studium sehr erschwert werden, gerade weil dadurch jedes Lehr- oder Gesetzbuch eine eigenthümliche Gestalt bekommt. Wir wollen hievon einige Beispiele aus den neuesten Gesetzbüchern anführen:

Den Meineid rechnen zu den Staatsverbrechen: der Criminalkodex für das russische Reich, das Strafgesetzbuch für den Canton Basel, und der Entwurf für Rufsland von *Jacobs;* zu den Privatverbrechen das östreichische, baierische, preussische *g*) und St. gallische Strafgesetzbuch *h*). Das Duell rechnen zu den Staatsverbrechen das russische und St.

---

f) Entwurf eines Maafsstabes der gesetzlichen Zurechnung und der Strafenverhältnisse. Dresden 1808. p. 136.

g) Preussisches Landrecht Th. II. Tit. 20. Abschnitt II. S. 91 u. f.

h) In den meisten Compendien findet man den Meineid bei den Privatverbrechen. In *Feuerbachs* Lehrbuch bei den vagen Verbrechen.

Gallische Strafgesetzbuch, ferner die Entwürfe von *Jacobs* und *Tittmann*; zu den Privatverbrechen die Strafgesetzbücher für Oestreich und den Canton Basel, das preussische Landrecht und einige neue Entwürfe *i*). Andere Gesetzgebungen streichen das Duell ganz aus der Reihe der Verbrechen aus, wie z. B. die französische. Die meisten Gesetzgebungen rechnen das gesetzwidrige Gefangenhalten und die Entführung zu den Privatverbrechen, als eine unerlaubte Beschränkung der natürlichen Freiheit des Menschen; andere hingegen, z. B. die östreichische und russische sehen darin eine Störung der öffentlichen Sicherheit, ein *crimen vis*, und setzen sie deswegen in die Klasse der Staatsverbrechen. Das St. Gallische Gesetzbuch und *Jacobs* in seinem Entwurfe für Rufsland bestrafen die Verbrechen gegen Tugend und gute Sitten, z. B. Inzest, Sodomie und Kuppelei als Staatsverbrechen, während sie die meisten Criminalisten theils zu Privatverbrechen, theils zu vagen Verbrechen oder Polizeiübertretungen machen. Das Französische Gesetzbuch *k*) betrachtet die Fälschung, selbst von Privatschriften, als Staatsverbrechen. Auch den Banquerott finden wir bald in der einen, bald in der andern Klasse.

Dieses Schwanken der Gesetzgebungen rührt, wie bereits gesagt worden ist, von der irrigen Meinung her, dafs jedes Verbrechen eine Rechtsverletzung enthalte, und bei denen, welche wirklich eine solche enthalten, hängt es wieder von der individuellen Ansicht des Gesetzgebers ab, ob er den dem Staate oder den dem Privaten zugehenden Schaden hervorhebt. Der *Code*

---

i) z. B. der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Italien, welcher unter dem Titel: *Collezione dei travagli sul codice penale del regno d'Italia.* (*Brescia* 1807) erschien, aber von *Napoléon* verworfen wurde.

k) Code pénal art. 150.

pénal nimmt keine Rücksicht auf den Schaden, welcher durch Fälschungen für den Privaten entstehen kann, er sieht in der Fälschung, sie mag nun zum Gegenstande haben was sie will, eine Verletzung des Rechtes auf Treue und Glauben, und berücksichtigt bloſs die Nachtheile, welche dieses Verbrechen im Handel und Wandel, in dem öffentlichen Verkehre überhaupt hervorbringen kann. Auch jede Vereinigung mehrerer Individuen gegen das Leben oder das Eigenthum Anderer bestraft der *Code pénal* als Staatsverbrechen, obschon in der Regel bloſs Privatpersonen dadurch beeinträchtigt werden. Ganz anders muſs die Strafe des Raubes herauskommen, wenn der Gesetzgeber die beiden Merkmale des Raubes, Habsucht und Angriff auf die Person, bloſs in Beziehung auf den Beraubten als Privaten betrachtet, als wenn er den Raub als einen Angriff auf die allgemeine und öffentliche Sicherheit auffaſst. Die Brandstiftung kann sowohl zu den Staats- als zu den Privatverbrechen gezählt werden, jenachdem man sie nur als Beschädigung eines Privaten betrachtet, oder als ein Verbrechen, wodurch die öffentliche Sicherheit einer unbestimmbaren Menge von Personen und fremden Eigenthums verletzt wird. Wie wir gesehen haben, bestrafen die meisten Criminalisten das Duell als Staatsverbrechen, weil durch diese unerlaubte Selbsthülfe die richterliche Gewalt des Staates beeinträchtigt werde. Sie vergessen, daſs, so wenig als jemanden verboten werden könne, durch das Loos streitige Rechte mit seinem Gegner auszugleichen, jemanden untersagt werden könne, einem Loose oder Zufall (und daſs der Ausgang der meisten Duelle vom Zufall abhange, zeigt die tägliche Erfahrung) zu überlassen, ob er, oder sein Gegner eine Wunde bekommen solle. Sie übersehen, daſs die Strafbarkeit des Duelles mit den Grundsätzen über die Strafbarkeit des Selbstmordes zusammenhänge, und daſs von dem Duelle, als von einer unerlaubten

Selbsthülfe nur dann gesprochen werden könne, wenn darzuthun ist, daſs der Staat ein *jus quaesitum* habe, daſs jeder Bürger seinen Streit durch einen langsamen, kostspieligen, ungewissen Prozeſs bei Gericht entscheiden lasse *l*). Das östreichische Gesetzbuch rechnet das Duell zu den Verbrechen gegen das Leben und die persönliche Sicherheit der Bürger, weil die mögliche Verletzung der Privaten weit gröſser sey, als die dem Staate zugefügte *m*).

Diejenigen Criminalisten, welche den Meineid als ein Privatverbrechen betrachten, haben ohne Zweifel nur den Schaden im Auge, welcher durch den Meineid dem betheiligten Privaten erwachsen kann, ohne zu bemerken, daſs durch dieses Verbrechen in vielen Fällen gar kein Privatrecht verletzt wird, oder daſs doch diese Verletzung, im Vergleich mit der dem Staate zugefügten, nur geringfügig ist, weil dadurch der Eid seine Heiligkeit verliert, und dem Verkehre unter den Menschen ein nicht zu berechnender Schaden erwächst. Wenn jemand einen falschen Eid als Zeuge aus Mitleiden, oder durch vieles Bitten des Inquisiten bewogen, in Criminalsachen zum Vortheil des Angeschuldigten ablegte, wenn er z. B. beschwor, daſs er von dem Verbrechen nichts wisse, oder daſs die *exceptio alibi* desselben begründet sey, so müſste, nach konsequenter Auslegung, der Fall straflos seyn, denn kein Privatmann würde durch einen solchen Eid verletzt. Nun ist aber der Meineid ein Privatverbrechen, mithin ist auch die Verletzung eines Privaten ein nothwendiges Requisit dieses Verbrechens, und nur der kann strafbar seyn, welcher zum Nachtheil eines Andern falsch geschworen hat *n*). Viele

---

l) *Mittermaier.* Ueber die Grundfehler p. 25.

m) *Jenull.* Oestreichisches Crim. Recht. *Graetz* 1809. Thl. II. p. 279.

n) *Mittermaier* a. a. O. p. 29.

Gesetzgeber haben diese Nachtheile berücksichtigt und rechnen den Meineid zu den Staatsverbrechen. Der Entwurf für das Königreich Italien (siehe oben p. 38. Note *i*.) weicht von den meisten neuern Strafgesetzbüchern ab, indem er die verursachte Ueberschwemmung zum Staatsverbrechen macht, so wie auch den Banquerott und den Betrug im Handel und Wandel, obschon der hiedurch dem Privaten zugehende Schade beinahe immer der grösere ist und der Staat selbst blos mittelbar verletzt wird.

Dieses Schwanken liefse sich noch bei manchen Verbrechen nachweisen. Die hier angeführten Beispiele werden hinreichen um auf die Nachtheile, welche in dieser Beziehung aus der Classifizirung der Verbrechen nach Rechtsverletzungen für die Gesetzgebung erwachsen sind, aufmerksam zu machen.

Nicht minder wesentlich ist aber noch ein anderes Uebel, welches als natürliche Folge daraus hervorgeht. Das Eintheilen der Verbrechen nach Rechtsverletzungen nöthigte nehmlich die Compendienschreiber und Gesetzgeber, manche Verbrechen so zerstreut und zerstückelt vorzutragen, dafs die klare Uebersicht nothwendig darunter leiden mufste, und die Richter das Verbrechen da und dort in der Lehre von andern Verbrechen zusammensuchen mufsten.

Ein Beispiel einer solchen Trennung liefert uns die Lehre vom Betrug. Wollte man dieses vielgestaltete Verbrechen bei den Privatverbrechen vortragen, so sah man, dafs viele Fälle unbestraft bleiben mufsten, bei welchen doch blofs der den öffentlichen Verhältnissen zugehende Schade zu berücksichtigen war; es mufste daher die Lehre vom Betrug theils bei den öffentlichen, theils bei den Privatverbrechen, jenachdem sie in die eine oder die andere Klasse einschlug, vorgetragen werden. Nun wurden aber die Privatverbrechen wieder nach Rechten klassifizirt, daher kam auch hier in die einzelnen Klassen blofs ein Theil jener Lehre hinein, denn es gab Fälschungen, als Verletzung

6

des Rechts auf Eigenthum, andere, die den Familienstand, und andere, die die Ehre beeinträchtigen; es blieb also nichts übrig, als unter allen diesen verschiedenen Gesichtspunkten hie und da zerstreut das Verbrechen des Betruges aufzuführen *o*). Sehr auffallend ist diese Zersplitterung noch bei einer Art der Tödtung, nehmlich bei der Vergiftung. Diese wird in einigen Gesetzbüchern bald als Staats- bald als Privatverbrechen bestraft, jenachdem durch ein solches Verbrechen eine mehr oder minder grofse Anzahl von Individuen in Gefahr kommt *p*).

---

o) *Mittermaier* über die Grundfehler p. 31.

p) Man vergleiche den russischen Criminalkodex S. 228. und 345. *Jacobs* Entwurf S. 272. und 366.

Cap. V.

Versuch einer Darstellung der wahren Ansicht.

Am natürlichsten schiene es wohl nach dem bisher Gesagten, von dem Unterschied zwischen Staats- und Privatverbrechen gar nicht mehr zu sprechen, und die Eintheilung aus Lehr- und Gesetzbüchern wegzulassen; die des römischen Rechts, weil sie auf unsere veränderten Verhältnisse nicht mehr paſst, denn die Staatsbehörde spürt den Uebertretern der Gesetze von Amtswegen nach, und zieht sie zur Verantwortung, ohne die Anklage des Betheiligten abzuwarten, die der neuern Criminalisten, weil überhaupt der Gesichtspunkt der Rechtsverletzung bei der Bestrafung der Verbrechen nicht als entscheidendes Moment angesehen werden darf, weil ferner für die Gesetzgebung der Nachtheil entsteht, daſs sie nicht selten ein und dasselbe Verbrechen, unter verschiedenen Gesichtspunkten, vortragen, und daher zersplittern muſs, weil der Richter durch das Schwanken der Gesetzgebungen zur Einseitigkeit und Auswahl unrichtiger Gesichtspunkte verleitet wird, und endlich, weil sie nicht selten zu falschen praktischen Resultaten führt. Daher wiegt der Nutzen, den sie für die wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts hervorgebracht haben mag, die mit ihr verknüpften Nachtheile nicht

auf. — Den stärksten Beweis, daſs sie, wenn sie auch in der Doktrin gerechtfertigt werden könnte, für das Leben nicht passe, liefert der neue Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. In dem Strafgesetzbuch von 1813 finden wir die Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen als Grundlage und überall genau berücksichtigt. In den wenigen Jahren seit 1813, haben sich ihre Mängel auf mannigfaltige Weise gezeigt, und der Entwurf verwirft sie ganz, weil sie weder richtig noch erschöpfend sey. «Der Staat, als juristische Person, (so drückt sich der Gesetzgeber in der Vorrede p. IX. aus) und die Privaten sind nicht die einzigen Objekte, an welchen strafbare Handlungen begangen werden können. In der Mitte zwischen beiden steht, in strafrechtlicher Beziehung, noch das gemeine Wesen, das Publikum, als das Hauptmoment, nach welchem die Strafbarkeit jener Handlungen zu bemessen ist, die, wenn sie auch zunächst nur gegen Privaten gerichtet waren, dennoch zugleich entweder die öffentliche Sicherheit Aller im Staate, oder die öffentliche Treue und Glauben, besonders in jenen Institutionen angreifen, welche als bestehende Grundbedingungen des öffentlichen Lebens, Wirkens und Verkehres anzusehen sind. Diese drei Objecte strafbarer Handlungen wurden in dem Entwurfe bei der Anordnung der Materien überhaupt, und die Beziehungen, unter welchen gegen dieselben strafbare Handlungen begangen werden können, bei der Anordnung und Stellung derselben zum Grunde gelegt.» — Noch bestimmter drückt sich das neue Archiv des Criminalrechts *a*) in den folgenden Worten aus: «Es giebt ein Drittes, an welchem ein Verbrechen begangen werden kann, nehmlich die Gesammtheit der Einwohner, als in einem Kreis vereinigt gedacht, abgesehen

---

a) Neues Archiv des Criminalrechts. Band VI. N°. 2.

von aller strafrechtlicher Qualität. Es kann bei einem Verbrechen zwar ein Privatmann verletzt seyn, allein nur auf den Verletzten bezogen, stände die Handlung auf einer niedrigen Stufe der Strafbarkeit. z. B. bei dem Meineide der in einem Civilprozesse über fünfzig Gulden abgeschworen wird. Sobald dagegen der Nachtheil hervorgehoben wird, den der Meineid überhaupt als Verletzung der öffentlichen Treue und des Glaubens hat, insofern dadurch das wichtigste Band des bürgerlichen Vertrauens zerrissen, und von dem Meineidigen die Möglichkeit einer Coexistenz der übrigen Bürger mit ihm aufgehoben wird, erhält der Meineid eine Beziehung auf die Gesammtheit der Bürger und wird ein schwer zu bestrafendes Verbrechen. In andern Fällen hat das Gesetz Gründe, das Eintreten der Privatverletzung gar nicht zur Strafanwendung zu erfordern, sondern die bloſse Handlung, ohne Rücksicht auf materiellen Schaden schon strenge zu bestrafen, weil durch die Handlung eine Grundlage des bürgerlichen Verkehres angegriffen wird, z. B, durch falsche Maaſse und Gewichte eines Gewerbsmanns.» —

Bei unsern ausgebildeten Staatsverfassungen nimmt die Gemeinheit die Pflicht auf sich, den einzelnen Bürger zu schützen. Auf den Staat trägt der Einzelne, das bei unsern Voreltern übliche Recht der Buſse und Wette über, und das Recht, Vorkehrungen zu treffen, damit der versprochene Schutz zur Wirklichkeit gebracht werden könne. Diese Vorkehrungen sind die vom Staate erlassenen Strafgesetze. Werden diese übertreten, so wird auch der Staat unmittelbar angegriffen. Der dem Privaten zugehende Schade kommt nur insoweit in Erwägung, als ihm seine Civilansprüche nicht benommen werden. Bei manchen Verbrechen wird aber auch der Staat nicht bloſs in seinen Gliedern, sondern in seinen Grundfesten angegriffen. Dieser Angriff äussert sich am unmittelbarsten beim Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr

und ähnlichen Verbrechen. Bei andern hingegen erscheint er weniger unmittelbar, wie z. B. bei der Münzfälschung. So geht es stufenweise fort bis zu denjenigen Verbrechen, durch welche der Staat nur insoweit verletzt wird, als er die Pflicht übernommen hat, seine Bürger in der Ausübung ihrer ursprünglichen und erworbenen Rechte zu schützen. Allein diese Abstufung geschieht so unmerklich, bei vielen Verbrechen ist es so schwer zu bestimmen, in welches Gebiet sie gehören, daſs eine genaue Gränzlinie zwischen Staats- und Privatverbrechen gar nicht gezogen werden kann. Auch in Compendien würde eine weniger künstliche und systematische Eintheilung manchen Vorzug gewähren. Dies zeigt die Vergleichung mit denjenigen Lehrbüchern, welche, ohne sich in jene alle Alphabete erschöpfenden Classifikationen der einzelnen Verbrechen nach Rechtsverletzungen einzulassen, und dieselben in einer Menge von Haupt- und Nebenabtheilungen systematisch aufzustellen, die gleichartigen Verbrechen unter einer, für die einzelnen Arten derselben Gattung passenden, gemeinschaftlichen Benennung zusammenstellen. In solchen Lehrbüchern zeigt sich keine Trennung von Verbrechen, welche ihrem Wesen nach, offenbar zusammengehören, wie z. B. der Ehebruch zu den Fleischesverbrechen, keine Zersplitterung von Lehren, welche *uno contextu* vorgetragen werden müssen.

Jedes Verbrechen ist genau genommen ein öffentliches Verbrechen *a*),

---

a) Damit stimmen auch ältere Juristen überein.

Vinnius comment. in Inst. IV. 18. sagt: „Hodie omnia judicia criminalia *publica* videntur, nam videmus in omnibus fere criminibus nunc per inquisitionem procedi. Vergl. nach *Glofsa* ad Can. infames. Causa VI. Quaest 1. und *Julii Clari* sententiarum liber V. S. 1. „hodie titulus de privatis delictis non est in usu, et pro quolibet crimine privato potest procedi etiam ex officio."

weil sich dasselbe blofs auf die Einrichtungen des Staates und auf den Nachtheil, der für das Gesetz daraus entspringt, bezieht, weil auf den Schaden des Privatmanns dabei gar nichts ankommt; dieser mag seine Civilansprüche nebenher geltend machen. *c*). Nicht die Gröfse des dem Privaten zugefügten Schadens, sondern der Gesichtspunkt der Strafwürdigkeit mufs entscheiden. Durch jedes Verbrechen, es mag nun eine Rechtsverletzung enthalten oder nicht, leidet die öffentliche Sicherheit Aller im Staate, es leiden öffentliche Treue und Glauben. Jedes Verbrechen enthält einen unmittelbaren Angriff auf das Ansehen der Gesetze, ohne welches die Vervollkommnung eines Staates nicht bestehen kann.

Nur in zwei Rücksichten hat die Eintheilung für uns noch Intresse. Einmal hat sie einen praktischen Werth, insofern als der Gesetzgeber die Verbrechen, bei welchen er mehr den unmittelbaren Schaden für den Staat berücksichtigt, zusammenstellen will, als sie ihm zur Richtschnur für die Ordnung dienen kann, welche er bei der Aneinanderreihung der Verbrechen befolgen will. Eine solche logische Zusammenstellung derjenigen Verbrechen, welche, ihrer Richtung und ihrem Zwecke nach, nahe mit einander verwandt sind, ein aus der Natur der Verbrechen selbst sich ergebender Uebergang von einem auf das andere, scheint uns bei Lehr- und Gesetzbüchern gleich nothwendig. Mit Unrecht würde man diesen Punkt bei einem Gesetzbuche für unbedeutend halten; nicht blofs der Vorzug der Einfachheit des Gesetzes und daher die Möglichkeit, den Sinn desselben leicht und richtig aufzufassen, hangen davon ab, sondern praktisch wird er auch für den Richter, welcher in der Art der Aufstellung eines Verbrechens unter einem gewissen Gesichtspunkte

---

c) *Van der Ton* a. a. O. p. 123.

selbst ein Hülfsmittel der Auslegung finden mufs *d*). Eine passende Anordnung der Materien und konsequent durchgeführte Stellung der Verbrechen gewährt bei Compendien nicht weniger grofse Vortheile, so wie umgekehrt das Zusammenstellen ungleichartiger Verbrechen, wie z. B. Hochverrath und Diebstahl, Aufruhr und Ehebruch, es unmöglich macht, einen klaren Ueberblick über das Ganze zu erhalten. Die Schwerfälligkeit und Verworrenheit der ältern Compendien rührt hauptsächlich daher, dafs durchaus keine bestimmte Norm, nach welcher die Verbrechen aufgestellt sind, in denselben zu erkennen ist, und in die Lehren von den einzelnen Verbrechen hie und da wieder prozessualische Vorschriften eingeflochten sind. Würde man in einem Lehr- oder Gesetzbuch z. B. mit denjenigen Verbrechen anfangen, die blofs den Staat als solchen gefährden, indem sie entweder seine Existenz selbst bedrohen, oder den Mechanismus, durch welche die ganze Maschine Leben und Thätigkeit erhält, zu zerstören suchen, würde man nachher auf diejenigen Verbrechen übergehen, die einen zweifachen Charakter an sich tragen, indem sie einerseits für das Gemeinwohl verderblich sind und anderseits die einzelnen Bürger im Genusse ihrer angebornen und erworbenen Rechte stören, und endlich auf diejenigen, durch welche blofs der beeinträchtigte Privatmann einen materiellen Schaden leidet, so hätte man nicht blofs den Vortheil, dafs das ganze System von Anfang bis zu Ende konsequent durchgeführt werden könnte, sondern man würde auch jeder Zerstückelung eines und desselben Verbrechens überhoben seyn.

Dann hat aber auch die Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen noch insofern für uns Intresse, als gefragt werden kann, ob es in unsern Gesetz-

d) Neues Archiv des Criminalrechts Bd. VI. p. 179. 180.

büchern Verbrechen gebe, bei welchen der Staat nur den Schaden berücksichtigt, der daraus für den betheiligten Privaten erwächst und es ihm daher überläfst, bei dem Richter, wegen der erlittenen Ungebühr, Hülfe zu suchen? — Es giebt wirklich Verbrechen, bei denen es zu wünschen wäre, dafs sich die Staatsbehörde weniger um deren Vorhandenseyn bekümmerte, dafs sie davon gar keine Kenntnifs nehmen möchte, bis der Betheiligte selbst die Hülfe der Gesetze nachsucht. Durch willkührliches Einschreiten des Richters bei Verbrechen, deren Existenz ausserhalb dem Kreise, in welchem sie verübt worden sind, gar nicht bekannt seyn sollte, entstehen für das Gemeinwohl weit gröfsere Nachtheile, als wenn, (was man gewöhnlich dagegen einwendet), hie und da ein Schuldiger der Strenge der Gesetze entgehen sollte. Warum will man den beleidigten Ehegatten zwingen die Untreue des Andern und dadurch die Schande seines Hauses offenkundig zu machen, warum ihn zwingen, sich selbst jeden Weg zu einer Versöhnung, die ohne das unerbetene Dazwischentreten eines Dritten so leicht hätte zu Stande gebracht werden können, für immer abzuschneiden? Sollte es nicht bei der Entführung dem Gutdünken der Familie überlassen werden, ob sie gegen die Entflohenen gerichtlich eSchritte thun will oder nicht? Was kann sie durch das willkührliche Einschreiten des Richters gewinnen? Das Unglück, das aus einem oft nicht wieder gutzumachenden Fehltritt eines ihrer Angehörigen entstanden ist, kann dadurch nicht gehoben werden, es wird im Gegentheil dadurch noch vergröfsert, dafs er vor den Augen der Welt enthüllt wird und sie selbst dem lauten Tadel ihrer Mitbürger blofs gegeben werden. Wäre es nicht besser beim Gesindediebstahl erst nach erhobener Klage des Bestohlenen einzuschreiten, statt ihn, wie viele Gesetzgebungen thun, als einen qualificirten zu bestrafen? Der Gelegenheiten, Kleinigkeiten zu entwenden, sind in solchen

Fällen so viele, die Versuchung ist oft so grofs, dafs auch der Unverdorbene ihr nicht widerstehen kann. Ein ernster Verweis des Hausherrn, eine passende häusliche Züchtigung könnte den Gefallenen wieder zu seiner Pflicht zurückführen, es könnte der Gesellschaft ein nützliches Mitglied erhalten werden. Wenn dagegen die Staatsbehörde, dem Gerüchte nachspürend, den Hausherrn zwingt, ihr den Unglücklichen auszuliefern, so wird sein Fehltritt bekannt; als Dieb gebrandmarkt und verurtheilt, sieht er sich in der Unmöglichkeit, seine Schmach vor den Augen seiner Mitbürger wieder abzuwaschen, und um sein elendes Daseyn zu fristen wird er, nach überstandener Strafe gezwungen, sich gröfseren Verbrechen in die Arme zu werfen. Auch bei der Injurie möchte es besser seyn, wenn man es den beiden Partheien überliefse sich miteinander auszusöhnen, aufser in den Fällen, wo die Injurie eine wahre Calumnie oder eine Beleidigung gegen Staatsdiener enthält. Eine vom Gerichte erzwungene Genugthuung verfehlt meistens ihren Zweck, indem sie unter nahe mit einander verbundenen Personen eine unversöhnliche Feindschaft hervorbringt. Solcher Verbrechen, von denen, wenn der Betheiligte nicht selbst klagt, die Staatsbehörde keine Kenntnifs nehmen sollte, giebt es noch manche. Wir wollen aber diesen Gegenstand nicht weiter berühren, da wir, weit entfernt, neue Vorschläge für die Gesetzgebung machen zu wollen, in dieser Abhandlung blofs die bestehenden Einrichtungen zu prüfen suchten.

Dafs die Römer bei einer grofsen Menge von Verbrechen blofs den dem Privaten dadurch zugehenden Schaden berücksichtigten, und es ihm daher überliefsen, wegen des ihm widerfahrenen Unrechtes zu klagen, haben wir schon oben Cap. I. gesehen *e*). Neuere Gesetzbücher sind dieser Ansicht zum

---

e) Vergl. auch noch L. 4. S. 1. L. 26. D. ad Leg. Jul. de adult. (48. 5.) und L. 16. D. de accusation. (48. 2.)

Theil gefolgt. Die englische Gesetzgebung geht von den nehmlichen Grundsätzen aus, wie das römische Recht. In England ist das Anklagerecht der Staatsbehörde vielen Beschränkungen unterworfen. Beinahe alle Privatdelikte der Römer begründen in England nur für den Betheiligten ein Recht zu klagen *f*). Weit weniger liberal ist das französische Recht, wiewohl auch dieses die *action publique* nicht bei allen Verbrechen zuläſst. So kann z. B. bloſs der Mann selbst, oder die Frau selbst, den andern Ehegatten wegen Ehebruch anklagen *g*). Wenn ferner der Entführer die Entführte heirathete, so kann er nur auf die Klage der durch das Gesetz als betheiligt angegebenen Personen wegen Entführung gerichtlich verfolgt werden *h*). Das Gesetz verbietet der Staatsbehörde, in Frankreich einen Franzosen gerichtlich zu verfolgen, welcher im Auslande an einem Franzosen ein Verbrechen begangen hat, wenn letzterer nicht selbst Klage gegen ihn erhebt *i*). Auch wegen Verläumdung und Injurie kann die Staatsbehörde nicht von Amtswegen klagen *k*). Auſserdem giebt es noch eine Menge von Vergehen gegen das Privateigenthum, welche die Staatsbehörde nicht von Amtswegen verfolgen darf, wenn diese Vergehen bloſs durch Partikulargesetze verboten und nicht im *Code pénal* enthalten sind. Dahin gehören namentlich die Jagdfrevel auf eines Andern Grund und Boden, wenn der Thäter mit einem *port d'armes* versehen war und nicht zu einer verbotenen Zeit jagte; ferner Beschädigungen in Forsten

---

f) *Bavoux* leçons préliminaires sur le Code pénal. *Paris* 1821. p. 627. 628.

g) Code Pénal art. 336. 339.

h) C. P. art. 357.

i) Code d'Instruction criminelle art. 7.

k) *Le Graverend* traité de la législation criminelle. *Paris* 1816. tom. I. p. 52.

oder Feldern von Privatpersonen *l*). Auch neuere Gesetze beschränken in Frankreich das Anklagerecht der Staatsbehörde *m*).

---

l) *Le Graverend* a. a. O. p. 52.

m) Loi du 26. Mai 1819. art. 1 — 5. „Pour les cas d'offense envers les chambres, envers les souverains et chefs des gouvernements étrangers, ou de diffamation ou d'injure contre les Cours, Tribunaux ou autres corps constitués, la poursuite n'est permise au ministère publique que quand la chambre l'aura autorisée, ou sur la plainte ou la requête du souverain offensé, ou après une délibération par laquelle les corps requerront la poursuite. Dans les cas des mêmes délits contre tout dépositaire ou agent de l'autorité publique, contre tout agent diplomatique étranger accrédité prés du Roi ou contre tout particulier, la poursuite n'aura lieu que *sur la plainte de la partie qui se prétendra lesée.*" —

I n h a l t.

Einleitung - - - - - - - - - Seite 1

Cap. I. *Oeffentliche und Privatverbrechen des römischen Rechts* - 2

Cap. II. *Classification der Verbrechen während der Periode der Carolina* - - - - - - - - - 13

Cap. III. *Staats- und Privatverbrechen nach den Begriffen der neuern Lehr- und Strafgesetzbücher* - - - - 22

Cap. IV. *Von den Nachtheilen der Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen* - - - - - - - - 34

Cap. V. *Versuch einer Darstellung der wahren Ansicht* - - 43

Druckfehler.

Seite 25 Zeile 16 statt Mister ist zu lesen *Meister*.
— 4 Nota * am Ende statt jurati ist zu lesen juratorum.



